

Hannover Biomedical Research School (HBRS)

Ordnung

Verabschiedet vom Senat der Medizinischen Hochschule Hannover am 14.03.07

Präambel

Die Hannover Biomedical Research School (HBRS) ist der organisatorische Zusammenschluss mehrerer an der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) bestehender PhD-Programme und Postgraduierten-Programme, sowie assoziierter Master-Programme und einer strukturierten Doktorandenausbildung für Mediziner* (StrucMed; Dr.med./Dr.med.dent), mit dem Ziel, besonders qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchs an der MHH zu fördern und zu international anerkannten Abschlüssen zu führen. Die in der HBRS zusammengefassten Programme (Studiengänge) sind einerseits eigenständig, aber sollen andererseits durch Synergien im Unterrichtsangebot und interdisziplinäre Wissensvermittlung für alle Programme verstärkt werden. Die Lehre der an der Research School tätigen Dozenten wird durch das Auswahlverfahren und ständige Evaluation optimiert. Mit diesem Konzept verfolgt die MHH das für diese Einrichtung charakteristische interdisziplinäre Programm von Forschung und Lehre.

§ 1 Trägerschaft

Träger der HBRS ist die MHH. Die an den Studiengängen teilnehmenden Studierenden werden an der MHH oder den an den Programmen beteiligten Hochschulen eingeschrieben.

§ 2 Ziele, Aufgaben und Zweck der Research School

- (1) Die HBRS dient ausschließlich der Forschung und der damit verbundenen Lehre und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Forschungsschwerpunkte der HBRS konzentrieren sich insbesondere auf die Bereiche Inflammation, Infektion und Immunologie, sowie Transplantation und Geweberegeneration. Die HBRS koordiniert die Curricula, garantiert eine exzellente Ausbildung in ausgezeichneten Forschungslaboratorien und fördert Motivation, Integration und interdisziplinären Austausch von Studierenden und jungen Wissenschaftlern mit medizinischem oder naturwissenschaftlichem Hintergrund.
- (3) Zusätzlich fördert die HBRS den Lehr- und Wissensaustausch mit universitären und nicht-universitären Einrichtungen in der Region Hannover. Dazu gehören die Tierärztliche Hochschule Hannover, die Leibniz Universität Hannover, das Helmholtz Institut für Infektionsforschung „HZI“ in Braunschweig sowie das Fraunhofer Institut für Toxikologie und Experimentelle Medizin (ITEM) Hannover. Außerdem werden internationale Aktivitäten in allen Qualifizierungsphasen ausgeweitet.
- (4) Die HBRS schafft den Rahmen für internationale Gastdozenten, Sommerschulen und die Ausbildung von talentierten Medizinern und Naturwissenschaftlern auf dem Weg zu wissenschaftlichen Karrieren.
- (5) Die HBRS versteht sich als eine familien-freundliche Einrichtung gerade auch für ausgezeichnete Wissenschaftler(innen).

* Die maskuline Form aller geschlechtsspezifischen Beschreibungen gilt entsprechend für die weibliche Form.

(6) Die HBRS unterstützt das neu an der MHH vorgesehene Modell des Prinzips der dualen Karriere, insbesondere für klinisch tätige Wissenschaftler. Hierbei kommen Rotationsstellen und Tandemforschergruppen zum Einsatz.

(7) Ziel der HBRS ist es, exzellente Studierende und junge Wissenschaftler aus aller Welt nach Hannover zu bringen und Ihnen durch einen strukturierten, qualitätsgesicherten Promotionsprozess eine ausgezeichnete Ausbildung im Hinblick auf die Erfordernisse des akademischen und nicht-akademischen Arbeitsmarktes zu ermöglichen.

§ 3 Organe der HBRS

Organe der HBRS sind der Vorstand, die Geschäftsführung, die HBRS Kommission, die Mitgliederversammlung und das „International Advisory Board“.

§ 3.1 Vorstand (Executive Board)

Der amtierende Präsident der MHH, der Forschungsdekan und der Dekan (Dean) der HBRS bilden deren Vorstand, den Vorsitz führt die der Dekan der HBRS. Der Vorstand koordiniert die Zusammenarbeit zwischen der HBRS und der MHH und beschließt den Haushaltsplan.

§ 3.2 Geschäftsführung

(1) Der Dekan der HBRS wird vom Senat auf Vorschlag der HBRS Kommission gewählt. Die Aufgabe des Dekans ist die Führung der Geschäftsstelle. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Der Dekan vertritt die HBRS gegenüber der DFG.

(2) Die Hannover Biomedical Research School (HBRS) hat eine eigene Geschäftsstelle (HBRS Office). Die Geschäftsstelle erhält aus den zentralen Mitteln der Hochschule für Forschungs- und Lehrförderung eine angemessene personelle, räumliche und sachliche Ausstattung.

(3) Die über die einzelnen Programme bewilligten zusätzlichen wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Verwaltungsmitarbeiter werden unter Beibehaltung der Selbständigkeit für programmspezifische Aufgaben in die Geschäftsstelle der HBRS integriert. Sie nehmen ihre Aufgaben gem. der jeweiligen Bewilligungsbescheide der Drittmittelgeber wahr und unterliegen der Weisungsbefugnis des jeweiligen Programmbeauftragten.

(4) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören:

- die Durchführung der nationalen und internationalen Ausschreibungen sowie die Öffentlichkeitsarbeit,
- in Verbindung mit den Programmsprechern die Organisation des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens,
- in enger Absprache mit dem Immatrikulationsamt der MHH die Durchführung der Einschreibungen der Teilnehmer in den Studiengängen der HBRS,
- die Koordinierung der Studienpläne in Absprache mit den Programmsprechern,
- Koordinierung der Studienabläufe und Organisation von Workshops, Summer Schools, Soft Skill Veranstaltungen (Qualifizierungsprogramm) etc.,
- die Organisation der Prüfungen in Absprache mit den Programmsprechern gemäß der jeweils geltenden Studienordnung,
- die administrative Betreuung der Studierenden in den Studienprogrammen.
- die Alumni Arbeit und
- die begleitenden Evaluationen, Qualitätssicherung und Förderung der Chancengleichheit

* Die maskuline Form aller geschlechtsspezifischen Beschreibungen gilt entsprechend für die weibliche Form.

§ 3.3 HBRS Kommission

- (1) Die HBRS Kommission besteht aus den Programmsprechern der beteiligten Studiengänge, dem amtierenden Präsidenten der MHH, dem Forschungsdekan und dem Dekan der HBRS.
- (2) Sie soll in der Regel vierteljährlich einberufen werden.
- (3) Die HBRS Kommission unterbreitet dem Senat Vorschläge zur Aufnahme neuer Studiengänge bzw. Programme in die HBRS.
- (4) Zusammen mit dem HBRS Vorstand trägt die HBRS Kommission die Budgetverantwortung der HBRS. Sie beschließt die Mittelvergabe, einschließlich der Zuweisung von Stipendien. Anträge auf Mittelvergabe können jederzeit gestellt werden.

§ 3.4 Interne Kooperationen

- (1) Die Geschäftsführung der HBRS wird durch das Studiendekanat der MHH unterstützt.
- (2) Der Dekan der HBRS vertritt die Graduiertenschule in der Forschungskommission und in der Studienkommission der MHH.
- (3) Das akademische Auslandsamt soll die HBRS bei der Betreuung der ausländischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterstützen.

§ 3.5 Programmsprecher

- (1) Die Programmsprecher sind die Wissenschaftler, die in einem unter dem Dach der HBRS zusammengeschlossenen PhD-Programm bzw. Graduierten-Kolleg federführend sind.
- (2) Die Programmsprecher vertreten die Interessen des jeweiligen Studiums (Kollegs) in der HBRS und tragen die inhaltliche Verantwortung in ihrem Programm (inklusive Studienprogramm).
- (3) Die Programmsprecher sind im Hinblick auf die Aufgaben der Geschäftsstelle der HBRS die jeweiligen unmittelbaren Gesprächspartner.
- (4) Auch die assoziierten Masterprogramme und die strukturierte Doktorandenausbildung für Mediziner (StrucMed; Dr.med./Dr.med.dent.) werden von einem aus der Gruppe der Professoren gewählten Sprecher vertreten.

§ 3.6 Mitglieder und Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentlichen Mitglieder der HBRS sind
 - die Programmsprecher,
 - die in den Programmen als Betreuer sowie Dozenten tätigen Lehrkräfte und
 - die eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Mitglieder mit beratender Stimme sind
 - der amtierende Präsident der MHH,
 - der Dekan der HBRS,
 - der amtierende Forschungsdekan
- (3) Der Dekan der HBRS lädt mindestens einmal im Jahr schriftlich (4 Wochen vor dem Termin) zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung unter Versand der Tagesordnung und des Protokolls der vorherigen Sitzung ein.
- (4) Die Mitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich in der Geschäftsstelle beantragt.

* Die maskuline Form aller geschlechtsspezifischen Beschreibungen gilt entsprechend für die weibliche Form.

(5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen, diskutiert die Gesamtsituation der HBRS und ist berechtigt, der Geschäftsführung Vorschläge zu unterbreiten.

(6) Mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, nicht aber gegen das mehrheitliche Votum der Dozenten der HBRS, kann die Entlassung des Dekans der HBRS beim Senat der MHH beantragt werden.

§ 3.7 International Advisory Board

(1) Das „International Advisory Board“ besteht aus in der Regel acht renommierten internationalen Wissenschaftlern, die die HBRS in allen zukünftigen Aktivitäten beraten werden.

(2) Die Mitglieder werden auf Vorschlag der HBRS Kommission vom Senat für die Dauer von 6 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Das „International Advisory Board“ soll mindestens einmal im Jahr z.B. im Oktober anlässlich der Eröffnungsfeier des neuen Jahres in der HBRS zusammen kommen.

(4) Die Mitglieder diskutieren die Jahresberichte der HBRS und der jeweiligen Programme, sind bezüglich der Pläne und Gestaltung der HBRS beratend tätig und dienen als Kontaktpersonen und der wissenschaftlichen Information für Studierende und die verantwortlichen Wissenschaftler.

§ 3.8 Haushalt

(1) Die HBRS erhält vom Präsidium der MHH ein eigenes Budget.

(2) Das Budget dient vor allem:

- der Finanzierung von Stipendien (PhD und StrucMed)
- der Finanzierung der in der HBRS hauptamtlich tätigen Mitarbeiter, sofern sie nicht aus den Programmen finanziert werden,
- der Finanzierung von Sprachlehrern
- der Finanzierung von Infrastruktur (einschließlich Lehrmitteln) und des laufenden Geschäftsbedarfs und
- der Unterstützung in der Durchführung von Workshops, Summer Schools, Gastvorträgen etc.

(3) Der HBRS Vorstand fällt die Entscheidungen zur Vergabe der Mittel im Einvernehmen mit der HBRS Kommission.

(4) Über das Budget ist der Dekan der HBRS dem Präsidium der MHH und dem Drittmittelgeber (z.B. DFG/BMBF) gegenüber rechenschaftspflichtig.

(5) Der Rechenschaftsbericht ist Teil des Berichtes vor der Mitgliederversammlung und wird auch dem Senat der MHH bzw. der DFG vorgelegt.

§ 4 Verantwortliche Wissenschaftler

- (1) Jeder Wissenschaftler, der in einem Programm der HBRS als Betreuer oder Dozent tätig ist, ist Mitglied der HBRS.
- (2) Über die Aufnahme eines Wissenschaftlers in ein Programm oder den Ausschluss entscheidet die zuständige Programmkommission
- (3) Erlischt ein Programm, scheidet es aus der HBRS aus.
- (4) Die verantwortlichen Mitglieder verpflichten sich, einen Beitrag zum Studienprogramm zu leisten und mit der HBRS Geschäftsführung zu kooperieren.
- (5) Die jeweiligen Programme sichern die Finanzierung der im Programm aufgenommenen Studierenden entsprechend den Programmvorgaben. Die HBRS beteiligt sich aktiv an der Akquisition von Stipendien für die Studierenden in den Programmen.

§ 5 Wissenschaftlicher Nachwuchs, Promovenden

Alle Promovenden und andere Studierende in Programmen der HBRS sind an der MHH oder Partneruniversitäten eingeschrieben.

Die wesentlichen Elemente (Auswahlverfahren, Betreuung, Evaluation, Qualitätssicherung, Studien- und Qualifizierungsprogramm, Studienziele, Promotion) sind in der gesonderten HBRS „PhD Ordnung“ geregelt.

§ 6 Studienprogramme und Promotion

Die Studien-, Promotionsangelegenheiten sowie das Konfliktmanagement sind in einer gesonderten HBRS „PhD Ordnung“ geregelt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit Verabschiedung durch den Senat der MHH und nach Veröffentlichung im MHH Info in Kraft.

Änderungen der Ordnung müssen sowohl von der HBRS Kommission als auch durch den Senat der MHH bestätigt werden.



Postanschrift: Medizinische Hochschule Hannover, Dr. Susanne Kruse, Präsidialamt, Carl-Neuberg Str. 1, 30625 Hannover, Tel. 0511-532-6011, kruse.susanne@mh-hannover.de; www.mh-hannover.de/hbrs.html

* Die maskuline Form aller geschlechtsspezifischen Beschreibungen gilt entsprechend für die weibliche Form.